

Vertrag

zwischen
dem Land Nordrhein-Westfalen,
vertreten durch das
Ministerium für Familie, Kinder, Jugend, Kultur und Sport
vertreten durch das
Landesarchiv NRW
– nachfolgend „Aggregator“ genannt –

und

.....
– nachfolgend „teilnehmendes Archiv“ genannt –

über die Zusammenarbeit beim Aufbau der Deutschen Digitalen Bibliothek des
„Kompetenznetzwerks Deutsche Digitale Bibliothek (DDB)“.

Präambel

Die DDB verfolgt das Ziel, das von circa 30.000 Kultur- und Wissenschaftseinrichtungen sowie weiteren Partnern in Deutschland gepflegte kulturelle Gedächtnis Deutschlands in seiner Gesamtheit digital über ein einheitliches, spartenübergreifendes Internetportal, jedermann zu jedem Zeitpunkt von jedem Ort aus, erfahrbar zu machen und im Internet zu repräsentieren. Gleichzeitig soll es als Teil des europäischen Kulturgedächtnisses in die Europeana einfließen.

Zu diesem Zweck hat die DDB die Aufgabe übernommen, digitale Inhalte, Metadaten und Derivate, die Teil dieses Erbes sind, zu erfassen, zu indexieren, zu erweitern und über ein Portal unentgeltlich zugänglich zu machen.

Die Archive in Nordrhein-Westfalen bewahren das schriftliche Kulturerbe. Das Portal „Archive in Nordrhein-Westfalen“ (archive.nrw.de) wird vom Landesarchiv NRW betrieben und eröffnet sparten- und institutionenübergreifend einen Zugang zur Archivlandschaft in NRW. Nicht nur das Landesarchiv und die Kommunalarchive, sondern auch die Archive der politischen Parteien, katholische und evangelische Kirchenarchive, Unternehmensarchive sowie Privatarhive und Archive der Hochschulen, der Medien und von Kultur- und anderen Einrichtungen informieren im Archivportal NRW über ihre Angebote und Bestände.

Der vorliegende Vertrag dient dazu, der Deutschen Digitalen Bibliothek die digitalen Inhalte, Derivate und Metadaten aus dem Portal „Archive in Nordrhein-Westfalen“ zu eigenen, nicht unmittelbar kommerziellen, insbesondere wissenschaftlichen, kulturellen, bildungs- und fortbildungsbedingten Zwecken unentgeltlich und unbeschränkt zur Verfügung zu stellen, wobei es die DDB dem Kooperationspartner freistellt, darüber hinausgehende, auch kommerzielle, Nutzungen zu erlauben.

§ 1 Vertragsgegenstand

Das teilnehmende Archiv stellt Nutzern aus der Allgemeinheit über das Portal archive.nrw.de Digitalisate (digitale Inhalte, Metadaten und Derivate) von ausgewähltem Archivgut zur Verfügung, die Teil des kulturellen Gedächtnisses Deutschlands sind. Der Aggregator ermöglicht auf der Grundlage eines von ihm mit der DDB geschlossenen Kooperationsvertrags die unentgeltliche öffentliche Zugänglichmachung dieser Digitalisate über das Internetportal der DDB. Der vorliegende Vertrag dient dazu, die Weitergabe der Digitalisate aus dem Portal archive.nrw.de an die DDB zu regeln.

§ 2 Übergabe der Daten

Das teilnehmende Archiv erklärt sich damit einverstanden, dass der Aggregator alle vom teilnehmenden Archiv in das Portal archive.nrw.de eingestellten Digitalisate (digitalen Inhalte, Derivate und Metadaten) der DDB für den sicheren Betrieb überlässt.

Derivate können, wie dies für digitale Inhalte vorgesehen ist, zugänglich gemacht werden, indem sie in den Metadaten mit einem eindeutigen Permanentlink referenziert werden. Das teilnehmende Archiv hat dafür Sorge zu tragen, dass der Link dauerhaft funktioniert und dass die verlinkten digitalen Inhalte auch bei hohen Zugriffszahlen abrufbar sind.

Metadaten und – sofern nicht der Permanentlink zum Einsatz kommt – Derivate stellt der Aggregator der DDB zur Übernahme in die dortige Datenbank zur Verfügung.

§ 3 Anwendbarkeit des Vertrages mit der DDB

Für dieses Vertragsverhältnis gilt der zwischen dem Landesarchiv NRW und der Stiftung Preußischer Kulturbesitz, handelnd für das durch Verwaltungs- und Finanzabkommen zwischen Bund und Ländern errichtete „Kompetenznetzwerk Deutsche Digitale Bibliothek“ (DDB), abgeschlossene Vertrag in der jeweils gültigen Fassung. Der Vertrag in der bei Abschluss dieses Vertrages gültigen Fassung ist als Anlage beigefügt.

Das teilnehmende Archiv erklärt sich damit einverstanden, dass insbesondere die Abschnitte

- 5. Nutzungsrechtseinräumung und
- 7. Gewährleistung und Haftung

auf dieses Vertragsverhältnis in gleicher Weise Anwendung finden und Vertragsbestandteil werden.

In der Rangfolge der Verträge geht dieser Vertragstext den Regelungen des Vertrages zwischen dem Landesarchiv NRW und der Stiftung Preußischer Kulturbesitz (Anlage) vor.

§ 4 Haftungsfreistellung

Das teilnehmende Archiv versichert, Inhaber sämtlicher Rechte an dem ausgewählten Archivgut und den Digitalisaten zu sein und darüber hinaus, den Aggregator von sämtlichen Ansprüchen Dritter freizustellen, die gegen diesen im Zusammenhang mit der Durchführung dieses Vertrages erhoben werden. Eine Haftung des Aggregators für die Verletzung von Rechten Dritter wird ausgeschlossen.

Die Vertragspartner haben sich gegenseitig unverzüglich zu unterrichten, wenn gegen sie im Zusammenhang mit der Durchführung dieses Vertrags Ansprüche wegen der Verletzung von Rechten Dritter geltend gemacht werden.

§ 5 Kosten

Die Vertragspartner stellen für die nach diesem Vertrag vorgesehenen Leistungen gegenseitig keine Kosten in Rechnung.

§ 6 Beginn und Laufzeit des Vertrages

Der Vertrag tritt mit Unterzeichnung durch beide Vertragspartner in Kraft und läuft bis zum 31. Dezember nach dem Datum des Inkrafttretens. Er verlängert sich alljährlich zum 01. Januar automatisch, sofern er nicht von einer der Parteien durch eine schriftliche Kündigung bis zum 31. August des betreffenden Jahres beendet wird. Der Vertrag kann von jeder Partei aus wichtigem Grund gekündigt werden.

Der Vertrag kann weiterhin fristlos gekündigt werden, wenn ein Vertragspartner wesentliche Pflichten aus diesem Vertrag auch nach dreimaliger Mahnung und ausreichender Zeit nicht erfüllt.

In allen Fällen bedarf die Kündigung der Schriftform.

§ 7 Nebenabreden

Nebenabreden zu diesem Vertrag bestehen nicht. Änderungen oder Ergänzungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

§ 8 Salvatorische Klausel

Sollten sich einzelne Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise als unwirksam oder undurchführbar erweisen oder infolge von Änderungen der Gesetzgebung nach Vertragsabschluss unwirksam oder undurchführbar werden, bleiben die übrigen Vertragsbestimmungen und die Wirksamkeit des Vertrages im Ganzen hiervon unberührt.

An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll die wirksame und durchführbare Bestimmung treten, die dem Sinn und Zweck der nichtigen Bestimmung möglichst nahe kommt. Erweist sich der Vertrag als lückenhaft, gelten die Bestimmungen als vereinbart, die dem Sinn und Zweck des Vertrages entsprechen und im Falle des Bedachtwerdens vereinbart worden wären.

Für das teilnehmende Archiv
Ort und Datum.....

.....
(Unterschrift des vertretungsberechtigten
Organs)

.....
.....
(Titel, Name, Funktion)

Für den Aggregator
Ort und Datum.....

.....
(Unterschrift des vertretungsberechtigten
Organs)

.....
.....
(Titel, Name, Funktion)

Anlage 1

KOOPERATIONSVERTRAG



Kooperationsvertrag

zwischen

Stiftung Preußischer Kulturbesitz

Von-der-Heydt-Str. 16 - 18, 10785 Berlin

gesetzlich vertreten durch ihren Präsidenten

Herrn Prof. Dr. Dr. h.c. mult. Hermann Parzinger

handelnd für das durch Verwaltungs- und Finanzabkommen zwischen Bund und Ländern
errichtete „Kompetenznetzwerk Deutsche Digitale Bibliothek“

– nachfolgend „DDB“ genannt –

und

.....
.....
.....
.....

[Name, Sitz und vertretungsberechtigtes Organ]

– nachfolgend „Kooperationspartner“ genannt –

– nachfolgend beide zusammen „Vertragspartner“ genannt –

Das durch Abkommen der Regierungen des Bundes und Länder im Dezember 2009 errichtete Kompetenznetzwerk Deutsche Digitale Bibliothek verfolgt das Ziel, das kulturelle und wissenschaftliche Erbe Deutschlands aus den ca. 30.000 Kultur- und Wissenschaftseinrichtungen in Deutschland über ein Portal zugänglich zu machen, nach Bedarf logisch zu vernetzen und in die EUROPEANA zu integrieren. Die Kooperationspartner arbeiten auf der Grundlage dieser Kooperationsvereinbarung zusammen daran dieses Ziel zu erreichen.

1. Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieses Vertrages haben die nachstehenden Begriffe folgende Bedeutung:

1.1. *Digitaler Inhalt* bezeichnet einen digital aufgezeichneten Daten - Binärcode, der übersetzt in eine analoge Darstellungsform eine kulturelle Äußerung in (Bewegt-) Bild, Ton und / oder Text wahrnehmbar macht. Ein digitaler Inhalt kann durch Übersetzung einer analogen Darstellungsform in eine digitale Darstellungsform entstehen, und hat dann eine analoge Entsprechung. Wenn der digitale Inhalt keine analoge Entsprechung hat, ist er bereits originär digital entstanden (digital born).

1.2 *Derivat* bezeichnet eine Ableitung von einem digitalen Inhalt. Je nach Medientyp (Text, Bild, Ton, Bewegtbild) können sehr unterschiedliche Derivate erzeugt werden. Auch ist zu beachten, dass Derivate verschiedenen Zwecken dienen können. Die DDB unterscheidet die folgenden Formen von Derivaten:

Miniaturbild: unterstützendes optisches Element für die Kurzdarstellung eines Treffers (z. B. Thumbnail);

Vorschau: gibt Einblick in den Inhalt des Objektes und soll dem Nutzer bei der Relevanzbewertung helfen (Anzeigebild, Inhaltsverzeichnis etc.);

Arbeitskopie: am Rechner für die Arbeit und Weiterverwendung nutzbares Objekt mit allerdings reduzierter, z. B. nicht druckfähiger Qualität.;

extrahierte Daten: Text zur Indexierung und Realisierung einer Volltextsuche; Ton zur Indexierung und Realisierung einer Volltextsuche.

1.3. *Metadaten* bezeichnen die den digitalen bzw. analogen Inhalt beschreibenden und / oder kontextualisierenden Textinformationen (einschließlich Hypertext-Links), die zur Identifizierung, Auffindung, Auslegung und/oder Verwaltung von Inhalten dienen können und die gegebenenfalls für dessen spätere Suche, Präsentation oder für dessen Rechte-Management erforderlich sind.

„Metadaten“ im Sinne des Vertrags reichen von einem „Kern-Metadaten-Satz“ bis zu äußerst umfassenden Hintergrundinformationen, die es ermöglichen, den betreffenden digitalen Inhalt in nahezu jedem relevanten Kontext zu finden und mit anderen digitalen Inhalten zu vernetzen. Sie skizzieren den Inhalt und/oder den Kontext und sind nicht immer rechtfrei, sondern gegebenenfalls als Sprachwerk urheberrechtlich geschützt.

Da es in einigen Bereichen schwierig sein kann zwischen urheberrechtsfreiem Kernmetadaten-Satz und urheberrechtlich geschützten Hintergrundinformationen zu unterscheiden, werden im Sinne dieses Vertrages alle beschreibenden Daten, die zur Verwirklichung des Ziels der DDB dieser zur Verfügung gestellt werden, als Metadaten bezeichnet.

1.4. *Digitale Wasserzeichen* bezeichnen zumeist nicht-wahrnehmbare Markierungen in Trägermedien wie zum Beispiel Bildern, Videos, 3D-Daten, Audiomaterial oder Texten. Sie werden mit steganographischen Methoden direkt mit den Inhalten verflochten und können mit computergestützten Verfahren ausgelesen werden. Ein Träger kann mehrere verschiedene mit dem Inhalt verflochtene robuste bis hin zu fragilen Wasserzeichen gleichzeitig enthalten und verschiedenen Einsatzzwecken als passiver Schutzmechanismus dienen. Anwendungsbereiche sind beispielsweise das Erkennen eines Mediums, der Nachweis der Urheberschaft, der Nachweis des rechtmäßigen Eigentümers, die Kennzeichnung zum Verfolgen von Datenflüssen.

1.5. *Hyperlink*, kurz Link, ist ein elektronischer Querverweis in einem Hypertext, der funktional einen Sprung an eine andere Stelle innerhalb desselben oder zu einem anderen elektronischen Dokument ausführt. Durch das Hypertextsystem können aber auch andere, in demselben System oder an das System angeschlossene Dateien aufgerufen werden

1.6. *Permanentlink*, ist im World Wide Web ein dauerhafter Identifikator in Form einer URL. Bei der Einrichtung eines Permanentlinks wird angestrebt, die einmal über ihn referenzierten Inhalte dauerhaft und primär über diese URL verfügbar zu machen.

1.7. *Uniform Resource Locator*, kurz URL; ist ein einheitlicher Quellenanzeiger und dient dem Identifizieren und Lokalisieren einer Ressource wie z.B. eine Website über die zu verwendende Zugriffsmethode und den Ort der Ressource in Computernetzwerken. URLs sind eine Unterart der generellen Identifikationsbezeichnung mittels Uniform Resource Identifiern (URIs).

1.8. *Uniform Resource Identifier*, kurz URI, ist ein einheitlicher Bezeichner sowie Identifikator für Ressourcen und besteht aus einer Zeichenfolge, die zur Identifizierung einer abstrakten oder physischen Ressource dient. URIs werden zur Bezeichnung von Ressourcen (wie Web-

seiten, sonstigen Dateien, Aufruf von Webservices) im Internet und dort vor allem im World Wide Web eingesetzt.

1.9. *Technische Spezifikationen* bezeichnen die Qualitätsanforderungen an die durch den Kooperationspartner zur Verfügung gestellten digitalen Inhalte, Derivate und Metadaten und enthalten Angaben zu dem erforderlichem Umfang und der Beschaffenheit.

1.10. *Lizenzvertrag* bezeichnet einen Vertrag durch den der Inhaber eines geschützten Rechts, vorliegend Urheberrechts, dem Lizenznehmer ein definiertes Nutzungsrecht erteilt.

1.11. *CC0 1.0 Universal Public Domain Dedication* bezeichnet die unter <http://creativecommons.org/publicdomain/zero/1.0/> veröffentlichte Lizenz, welche umfassende Nutzungsrechte einräumt.

1.12. *Dritter* ist jede natürliche oder juristische Person, die nicht Partei dieses Vertrages ist.

1.13. *Access-Providing* stellt die technischen Voraussetzungen für den Internetzugang bereit und ermöglicht den Zugang zu Informationen die Dritte bereitstellen.

1.14. *Host-Providing* bedeutet die Zurverfügungstellung von Speicherplatz für fremde Inhalte, auf die Dritte über das Internet zugreifen können.

2. Zweck des Vertrages

2.1 Die DDB verfolgt das Ziel, das von circa 30.000 Kultur- und Wissenschaftseinrichtungen sowie weiteren Partnern in Deutschland gepflegte kulturelle Gedächtnis Deutschlands in seiner Gesamtheit digital über ein einheitliches, spartenübergreifendes Internetportal, jedermann zu jedem Zeitpunkt von jedem Ort aus, erfahrbar zu machen und im Internet zu repräsentieren. Gleichzeitig soll es als Teil des europäischen Kulturgedächtnisses in die Europeana einfließen.

2.2. Zu diesem Zweck hat die DDB die Aufgabe übernommen, digitale Inhalte, Metadaten und Derivate, die Teil dieses Erbes sind, zu erfassen, zu indexieren, zu erweitern und über ein Portal unentgeltlich zugänglich zu machen.

2.3. Der vorliegende Vertrag dient dazu Nutzern aus der Allgemeinheit die Nutzung der digitalen Inhalte, Derivate und Metadaten zu eigenen, nicht unmittelbar kommerziellen, insbesondere wissenschaftlichen, kulturellen, bildungs- und fortbildungsbedingten Zwecken unentgeltlich und unbeschränkt zu ermöglichen, wobei es die DDB dem Kooperationspartner freistellt, darüber hinausgehende, auch kommerzielle, Nutzungen zu erlauben.

2.4. Die DDB beabsichtigt eine rechtssichere Nachnutzung der zur Verfügung gestellten digitalen Inhalte, Derivate und/oder Metadaten durch Lizenzierung zu ermöglichen.

2.5. Die DDB als Gemeinschaftsprojekt lebt von der Beteiligung ihrer Kooperationspartner. Je mehr digitale Inhalte über die DDB zugänglich gemacht werden können, desto näher kommt die DDB ihrem Ziel.

2.6. Dieser Vertrag regelt das konkrete Mitwirken der einzelnen Kultur- und Wissenschaftseinrichtungen an der unentgeltlichen Zugänglichmachung ihres digitalen Angebots über die DDB. Für die kommerzielle Verwertung der zur Verfügung gestellten digitalen Inhalte, Derivate und/oder Metadaten durch die DDB, ist ein, diesen Vertrag ergänzender, *Vermarktungsvertrag* zu schließen.

3. Access-Providing

Für den sicheren Betrieb der DDB ist die Überlassung von Derivaten (neben den Metadaten) wünschenswert. Derivate können, wie dies für digitale Inhalte vorgesehen ist, über die DDB aber auch zugänglich gemacht werden, indem sie in den Metadaten mit einem eindeutigen Permanentlink referenziert werden. Der Kooperationspartner hat dafür Sorge zu tragen, dass der Link dauerhaft funktioniert und dass die verlinkten digitalen Inhalte auch bei hohen Zugriffszahlen abrufbar sind.

4. Host-Providing

4.1. Metadaten und – sofern nicht Access-Providing gemäß Punkt 3. zum Einsatz kommt – Derivate stellt der Kooperationspartner der DDB zur Übernahme in die eigene Datenbank zur Verfügung. Soweit der Kooperationspartner über keinen eigenen Webauftritt verfügt, übernimmt die DDB im Rahmen ihrer Möglichkeiten im Anschluss an besondere Absprache zusätzlich zu Derivaten und / oder Metadaten dazugehörige digitale Inhalte gemäß dieser Bestimmung in die eigene Datenbank.

4.2. Die Metadaten - und sofern Host-Providing gemäß diesem Abschnitt zum Einsatz kommt - Derivate, übergibt der Kooperationspartner in Übereinstimmung mit der zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Vertrages geltenden Fassung der technischen Spezifikationen, die in der jeweils aktuellen gültigen Fassung unter [LINK] veröffentlicht sind. Die DDB hat das Recht die technischen Spezifikationen der technologischen Entwicklung und den Erfahrungen aus dem

Betrieb anzupassen, wobei ungebührliche Belastungen des Kooperationspartners vermieden werden sollen.

4.3. Ungeachtet der in 4.2. genannten technischen Spezifikationen liegt es im Ermessen des Kooperationspartners zu entscheiden, welche Derivate und / oder Metadaten er der DDB zur Verfügung stellt, einschließlich des Rechts, nur Derivate und / oder Metadaten mit Bezug auf einen Teil des in seinem Besitz oder im Besitz seines Zulieferers befindlichen digitalen Inhalts zur Verfügung zu stellen, und des Rechts, nur einen Teil der Derivate und / oder Metadaten, die sich mit Bezug auf einen bestimmten digitalen Inhalt in seinem Besitz oder im Besitz seiner Zulieferer befinden, zur Verfügung zu stellen, sowie des Rechts, Metadaten ohne dazugehörige digitale Inhalte oder Derivate zur Verfügung zu stellen. Die Entscheidung über die Übernahme der zur Verfügung gestellten Derivate und / oder Metadaten in die eigene Datenbank liegt im Ermessen der DDB.

4.4. Der Kooperationspartner hat dafür Sorge zu tragen, dass die der DDB zur Verfügung zu stellenden Angaben zu den Urheber- und verwandten Schutzrechten und gewerblichen Schutzrechten an den zur Verfügung gestellten digitalen Inhalten, Derivaten und / oder Metadaten korrekt sind.

4.5. Die DDB ist verpflichtet, innerhalb von dreißig Werktagen nach einer Aufforderung des Kooperationspartners zu einer Korrektur, Aktualisierung oder Entfernung der zur Verfügung gestellten digitalen Inhalte, Derivate oder Metadaten, dieser Aufforderung zu entsprechen.

5. Nutzungsrechtseinräumung

In Bezug auf die nach Punkt 4. der DDB überlassenen digitalen Inhalte, Derivate und/oder Metadaten erklärt sich der Kooperationspartner hiermit mit deren nachfolgend definierten Nutzungen durch die DDB und durch Nutzer aus der Öffentlichkeit einverstanden und räumt der DDB zeitlich und geografisch unbeschränkt zur nicht ausschließlichen Nutzung, einschließlich des Rechts zur Vornahme bisher unbekannter Nutzungsarten, zu den im Folgenden benannten Zwecken die entsprechenden Nutzungsrechte ein:

5.1. Öffentliche Zugänglichmachung

5.1.1. Die DDB macht die digitalen Inhalte, Derivate und/oder Metadaten, die sie auf Wunsch des Kooperationspartners gemäß Punkt 4. speichert, über das von ihr unterhaltene

und genutzte Netz und das angeschlossene Internet der Öffentlichkeit in der Weise zugänglich, dass Nutzer aus der Öffentlichkeit zu jeder von ihnen beliebig gewählten Zeit und jedem von ihnen beliebig gewählten Ort Zugang hierzu haben.

5.1.2. Die DDB macht digitale Inhalte und Derivate zusammen mit den vom Kooperationspartner mitgelieferten Metadaten, die diese beschreiben, öffentlich zugänglich und gewährleistet auf diese Weise eine angemessene Quellenangabe. In Metadaten, die (ganz oder teilweise) dem Kooperationspartner zugeordnet werden können, weist die DDB auf den Kooperationspartner, oder die von diesem genannte Partei, hin.

5.1.3. Sofern der Kooperationspartner es nicht schriftlich untersagt, hat die DDB das Recht, den Link, der auf bei dem Kooperationspartner gespeicherte und über diesen zugänglich gemachte digitale Inhalte und / oder Derivate verweist, zusammen mit anderen Metadaten zu veröffentlichen.

5.2. *Einräumung von Nutzungsrechten an Dritte*

5.2.1. Der Kooperationspartner ermächtigt die DDB, Nutzern aus der Allgemeinheit die Nutzung der digitalen Inhalte, Derivate und Metadaten zu eigenen, nicht unmittelbar kommerziellen, insbesondere wissenschaftlichen, kulturellen, bildungs- und fortbildungsbedingten Zwecken zu erlauben und diesen die hierzu erforderlichen Nutzungsrechte unentgeltlich und unbeschränkt einzuräumen. Die Regelungen des Urheberrechts werden hierbei nicht berührt. Darüber hinaus gehend ermächtigt der Kooperationspartner die DDB grundsätzlich, alle Metadaten unter den Bedingungen der CC0 1.0 Universal Public Domain Dedication öffentlich zugänglich zu machen und den Nutzern aus der Allgemeinheit und sonstigen Dritten gemäß Artikel 3 der genannten Lizenz ein nicht-exklusives, vorbehaltloses, kostenloses Nutzungsrecht für alle Arten der Nutzung und für alle Bereiche der Öffentlichkeit einzuräumen.

5.2.2. Widerspricht der Kooperationspartner in den Metadaten der CC0 - Lizenzierung von Metadaten gemäß Punkt 5.2.1. ist die DDB berechtigt, einen Kern-Metadaten-Satz zur Weitergabe an die Europeana oder andere Online-Anbieter gemäß den Bestimmungen in den technischen Spezifikationen zu erstellen.

5.2.3. Über die gemäß Punkt 5.2.1. mindestens erforderliche Nutzungsrechtseinräumung hinausgehende Nutzungsrechtseinräumungen wird die DDB durch, bestenfalls maschinenlesbare, Lizenzen kenntlich machen. Eine entsprechende Lizenz hat der Kooperationspartner

in den an die DDB zu den digitalen Inhalten und Derivaten zu übermittelnden Metadaten, beziehungsweise für die Nutzung der Metadaten in diesen selbst, zu benennen.

5.2.4. Stellt der Kooperationspartner digitale Inhalte, Derivate oder Metadaten unter einer Lizenz zur erweiterten Nachnutzung zur Verfügung, so wird dies für den Nutzer durch die DDB dadurch kenntlich gemacht, dass die DDB einen Link zu den Lizenztexten für die Verwendung des entsprechenden digitalen Inhalts, Derivats oder Metadatensatzes zusammen mit diesem veröffentlicht.

5.2.5. Der Kooperationspartner teilt der DDB in den Metadaten mit, inwieweit an einem digitalen Inhalt oder Derivat gegebenenfalls Verwertungsrechte erworben werden können.

5.3. Erstellung von Derivaten zur Vorschau von Suchergebnissen

Der Kooperationspartner räumt der DDB das Recht ein, im Einvernehmen mit ihr von den zugänglich gemachten digitalen Inhalten jeweils Derivate zu erzeugen, die für Vorschauen bei der öffentlichen Präsentation von Suchergebnissen über das DDB Portal genutzt werden kann.

5.4. Bearbeitungen und Umgestaltungen

5.4.1. Die DDB ist berechtigt, alle durch den Kooperationspartner zur Verfügung gestellten Metadaten formal anzupassen und anzureichern.

5.4.2. Durch die DDB generierte Metadaten stellt die DDB unter einer CC0 1.0. Lizenz zur Verfügung.

5.5. Weitergabe an Europeana

5.5.1. In Bezug auf alle durch den Kooperationspartner zur Verfügung gestellten CC0 lizenzierten Metadaten erfolgt eine automatische Weitergabe der DDB an die Europeana. Dies gilt analog für Vorschauen, welche entweder von der DDB gemäß Punkt 5.3. angefertigt wurden, oder durch den Kooperationspartner zur Verfügung gestellt wurden.

5.5.2. In Bezug auf die durch den Kooperationspartner zur Verfügung gestellten nicht CC0-lizenzierten Metadaten erfolgt eine automatische Weitergabe des gemäß Punkt 5.2.2. angefertigten Kern-Metadaten-Satzes an Europeana.

5.5.3. Teilt der Kooperationspartner in den der DDB zur Verfügung gestellten Metadaten mit, diese schon an Europeana geliefert zu haben, erfolgt keine erneute Weitergabe an Europeana.

5.6. Langzeitsicherung

5.6.1. Der Kooperationspartner ist daran interessiert, dass die überlassenen digitalen Inhalte, Metadaten und Derivate dauerhaft vorgehalten werden und stimmt daher entsprechenden Maßnahmen, welche auf die dauerhafte Erhaltung des Werkes in Gestalt und zur Nutzbarkeit abzielen, gegebenenfalls verbundenen Nutzungen (Vervielfältigungen, Bearbeitungen, Umgestaltungen) des Werkes insgesamt zu.

5.6.2. Insbesondere darf die DDB, sofern die überlassenen digitalen Inhalte, Derivate oder Metadaten beschädigt sind, diese unter Beachtung der künstlerischen Integrität reparieren oder die Schäden mindern, sowie zum Zweck der Langzeitsicherung Änderungen in der Darstellung vornehmen, die technisch erforderlich sind.

5.6.3. Die Ergebnisse zulässiger Langzeitsicherungsmaßnahmen (Kopien etc.) sollen in dem Umfang nutzbar sein, der für die Langzeitsicherungsvorlage vereinbart worden ist.

5.6.4. Die DDB besorgt gegenwärtig keine Langzeitsicherung für den Kooperationspartner.

5.7. Technische Schutzvorkehrungen

5.7.1. Die DDB kann überlassene digitale Inhalte, Derivate und gegebenenfalls Metadaten mit technischen Schutzvorkehrungen versehen, die deren Nutzungsmöglichkeiten einschränken beziehungsweise verhindern.

5.7.2. Insbesondere kann die DDB die digitalen Inhalte, Derivate und gegebenenfalls Metadaten gegen unerlaubte Vervielfältigungen chiffrieren oder digitale Wasserzeichen anbringen und Verfahren anwenden, die ein Download der Daten erschweren. Auch ist es der DDB nicht verwehrt ein Logo anzubringen.

chen Rechtsverstößen informieren und absprechen, ob und durch wen eine Rechtsverfolgung erfolgt.

6. Benennung und Kosten der Vertragspartner

6.1. Die Vertragspartner werden sich gegenseitig in ihrer Rolle an geeigneter Stelle benennen.

6.2. Die Vertragspartner stellen für die nach diesem Vertrag vorgesehenen Leistungen gegenseitig keine Kosten in Rechnung.

7. Gewährleistung und Haftung

Mit Blick darauf, dass die Parteien für Ihre Leistungen gegenseitig keine Kosten in Rechnung stellen, gilt Folgendes:

7.1. Die gegenseitige Sachmängelhaftung ist ausgeschlossen. Insbesondere haftet die DDB nicht für Sachschäden, die durch den Gebrauch der zur Verfügung gestellten Dienste oder Werkzeuge entstehen.

7.2. Die DDB wird alle zumutbaren Anstrengungen unternehmen, um den störungsfreien Betrieb ihrer IT-Systeme für die in diesem Vertrag vorgesehenen Leistungen zu gewährleisten. Die DDB übernimmt jedoch keine Gewähr dafür, dass das Angebot an bestimmten Zeiten zur Verfügung steht. Insbesondere übernimmt die DDB keine Gewähr im Falle von Störungen, Unterbrechungen oder einem Ausfall des Angebotes oder dafür, dass Digitalisate, Derivate und Metadaten dauerhaft gespeichert und permanent abrufbar sind.

7.3. In allen übrigen Fällen haften die Vertragspartner gegenseitig für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit insoweit, als die Schäden vorhersehbar waren. Die Haftung ist in diesen Fällen auf 3.000 € je Schadensfall begrenzt. Diese Haftungsbeschränkung gilt nicht, sofern der Schaden darauf beruht, dass vorsätzlich oder grob fahrlässig gehandelt oder Pflichten verletzt wurden, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der jeweils andere Vertragspartner regelmäßig vertraut und vertrauen darf („Kardinalpflichten“).

7.4. Die DDB leistet uneingeschränkt Schadensersatz, soweit sie vom Vertragspartner eingebundene Digitalisate, Metadaten oder Derivate zweckfremd verarbeitet oder nutzt.

7.5. Gegenüber Dritten haften die Vertragspartner nur für ihr eigenes Handeln.

8. Haftungsfreistellung

8.1. Der Kooperationspartner verpflichtet sich, die DDB von sämtlichen Ansprüchen Dritter freizustellen, die gegen diese im Zusammenhang mit der Durchführung dieses Vertrags aus dem Gesichtspunkt der Verletzung von Rechten Dritter erhoben werden, es sei denn, eine Rechtsverletzung ist ausschließlich auf Veränderungen der ihr zur Verfügung gestellten digitalen Inhalte, Derivate oder Metadaten durch die DDB zurückzuführen.

8.2. Die Vertragspartner haben sich gegenseitig unverzüglich zu unterrichten, wenn gegen sie im Zusammenhang mit der Durchführung dieses Vertrags Ansprüche wegen der Verletzung von Rechten Dritter geltend gemacht werden.

9. Beginn und Laufzeit; Kündigung

9.1. Der Vertrag tritt mit Unterzeichnung durch beide Vertragspartner in Kraft und läuft bis zum 31. Dezember nach dem Datum des Inkrafttretens. Er verlängert sich alljährlich zum 01. Januar automatisch, sofern er nicht von einer der Parteien durch eine schriftliche Kündigung bis zum 30. September des betreffenden Jahres beendet wird.

9.2. Der Vertrag kann von jeder Partei aus wichtigem Grund gekündigt werden. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn eine Partei in Insolvenz gerät, oder das Projekt Deutsche Digitale Bibliothek endet oder der Kooperationspartner seine Rechtspersönlichkeit aufgibt. Gesetzliche Kündigungsrechte bleiben unberührt.

9.3. Der Vertrag kann ferner von jedem Vertragspartner gekündigt werden, wenn ein Vertragspartner wesentlichen Verpflichtungen nach diesem Vertrag auch nach dreimaliger Mahnung und ausreichender Zeit zur Abhilfe nicht nachkommt.

9.4. Ein Vertragspartner wird von der Erfüllung seiner Verpflichtungen aus diesem Vertrag soweit und solange befreit, wie ein Ereignis höherer Gewalt die Erfüllung seiner Verpflichtungen aus diesem Vertrag ganz oder teilweise verhindert. Die diesen Verpflichtungen gegenüberstehenden Verpflichtungen des anderen Vertragspartners entfallen entsprechend.

9.5. Ein Ereignis höherer Gewalt ist insbesondere ohne darauf begrenzt zu sein gegeben, wenn ein Ereignis außerhalb der Kontrolle eines Vertragspartners liegt. Dazu zählen insbesondere Feuer, Explosion, Wetterkatastrophe oder andere Naturgewalt, Krieg, Terrorakt, Aufstand, politische Unruhe, ziviler Ungehorsam, Betriebsstörung, Streik, Aussperrung, Sabotage, Embargo und Epidemie sowie Handlungen inländischer oder ausländischer Behörden oder Gerichte.

9.6. Der von dem Ereignis höherer Gewalt betroffene Vertragspartner hat den anderen Vertragspartner unverzüglich schriftlich und umfassend über den Eintritt des Ereignisses höherer Gewalt zu informieren. Er wird alle wirtschaftlich angemessenen Anstrengungen unternehmen, um eine Verspätung oder Nichterfüllung seiner Verpflichtungen zu minimieren.

9.7. Dauert ein Ereignis höherer Gewalt mehr als dreißig Kalendertage an, so hat der andere Vertragspartner das Recht, diesen Vertrag sofort zu kündigen.

9.8. Nach Kündigung dieses Vertrages ist die DDB nur zur Entfernung von digitalen Inhalten, Derivaten und / oder Metadaten die ihr zur Verfügung gestellt wurden verpflichtet, wenn der Kooperationspartner sie hierzu auffordert. Die Entfernung erfolgt nicht später als 30 Tage nach dem Eingang einer entsprechenden schriftlichen Aufforderung.

10. Überleitungsklausel

Im Falle, dass das Kompetenznetzwerk Deutsche Digitale Bibliothek in eine Organisation mit eigener Rechtsfähigkeit umgewandelt wird, oder ihre Aufgaben einer anderen Rechtsperson übertragen werden, hat die Stiftung Preußischer Kulturbesitz das Recht, diesen Vertrag nach schriftlicher Mitteilung an den Kooperationspartner jederzeit auf die geschaffene Rechtspersonlichkeit zu übertragen.

11. Sonstige Bestimmungen

11.1. Es bestehen keine Nebenabreden.

11.2. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrags bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Das gilt auch für die Aufhebung des Schriftformerfordernisses selbst. Eine E-Mail wahrt die Schriftform nicht.



11.3. Einzelne Rechte aus diesem Vertrag können abgesehen von den Bestimmungen aus Punkt 10 Überleitungsklausel nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung des jeweils anderen Vertragspartners abgetreten werden und nur, soweit nicht lizenzrechtliche, oder sonstige nutzungsrechtliche, Regelungen entgegen stehen. Die Zustimmung darf nicht unbillig verweigert werden.

11.4. Sollten einzelne oder mehrere Bestimmungen dieses Vertrags ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden oder sollte sich in diesem Vertrag eine Lücke befinden, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Regelungen dieses Vertrags nicht berührt. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung gilt diejenige wirksame und durchführbare Bestimmung als vereinbart, die dem Zweck der unwirksamen oder undurchführbaren Regelung am nächsten kommt. Im Falle einer Lücke gilt diejenige Bestimmung als vereinbart, die dem entspricht, was nach dem Zweck dieses Vertrags vereinbart worden wäre, hätten die Vertragspartner die Angelegenheit von vornherein bedacht.

12. Anwendbares Recht; Gerichtsstand; Schlichtung

12.1. Dieser Vertrag sowie alle Fragen über Zustandekommen, Wirksamkeit und Auslegung unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Das UN-Übereinkommen über Verträge über den internationalen Warenkauf findet keine Anwendung. Ausschließlicher Gerichtsstand ist Berlin.

12.2. Das Kuratorium des „Kompetenznetzwerks DDB“ bestellt einen Schlichtungsausschuss, der sich aus drei Personen zusammensetzt. Die Vertragspartner verpflichten sich, bei einer sich aus diesem Vertrag ergebenden oder darauf beziehenden Streitigkeit vor Durchführung eines streitigen Verfahrens diesen Ausschuss einzuschalten. Dieser fällt mit Mehrheit einen Schlichterspruch, der für die DDB bindend ist. Dem Kooperationspartner bleibt es gleichwohl freigestellt, gegen die DDB zu klagen.



Für den Kooperationspartner

Für die DDB

.....

.....

(Unterschrift des vertretungsberechtigten Organs)

(Unterschrift des vertretungsberechtigten Organs)

.....

Prof. Dr. Dr. h.c. mult. Hermann Parzinger, Vorstandssprecher des Kompetenznetzwerks und Präsident der Stiftung

(Titel, Name, Funktion)

Ort und Datum:

Ort und Datum.....



Kooperationsvertrag	1
1. Begriffsbestimmungen	2
2. Zweck des Vertrages	4
3. Access-Providing.....	5
4. Host-Providing.....	5
5. Nutzungsrechtseinräumung.....	6
5.1. Öffentliche Zugänglichmachung	6
5.2. Einräumung von Nutzungsrechten an Dritte	7
5.3. Erstellung von Derivaten zur Vorschau von Suchergebnissen.....	8
5.4. Bearbeitungen und Umgestaltungen.....	8
5.5. Weitergabe an Europeana	8
5.6. Langzeitsicherung.....	9
5.7. Technische Schutzvorkehrungen	9
5.8. Sonderregelung Vortrag, Aufführung, Vorführung.....	10
5.9. Rechte Dritter und von Verwertungsgesellschaften.....	10
6. Benennung und Kosten der Vertragspartner.....	11
7. Gewährleistung und Haftung	11
8. Haftungsfreistellung.....	12
9. Beginn und Laufzeit; Kündigung.....	12
10. Überleitungsklausel.....	13
11. Sonstige Bestimmungen.....	13
12. Anwendbares Recht; Gerichtsstand; Schlichtung	14